

unlautere Geschäftspraxis nicht von den Gerichtsgebühren befreit wäre und durch die Einstellung des Verfahrens ein Prozess über eine Leistung aus einer unlauteren Klausel verhindert würde?

(¹) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149, S. 22).

(²) ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 26. August 2011 — CHS Tour Services GmbH gegen Team4 Travel GmbH

(Rechtssache C-435/11)

(2011/C 340/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CHS Tour Services GmbH

Beklagte: Team4 Travel GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 5 der Richtlinie 2005/29/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) dahin auszulegen, dass bei irreführenden Geschäftspraktiken iSd Art. 5 Abs. 4 dieser Richtlinie eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Art. 5 Abs. 2 lit a der Richtlinie unzulässig ist?

(¹) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken); ABl. L 149, S. 22.

Rechtsmittel, eingelegt am 31. August 2011 von Bavaria NV gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011 in der Rechtssache T-235/07, Bavaria NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-445/11 P)

(2011/C 340/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bavaria NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. W. Brouwer, P. W. Schepens und N. Al-Ani)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— die Randnrn. 202 bis 212, 252 bis 255, 288, 289, 292 bis 295, 306, 307 und 335 des Urteils des Gerichts vom 16. Juni 2001 aufzuheben;

— die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen oder die angefochtene Entscheidung (¹) (vollständig oder teilweise) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht das Unionsrecht, genauer Art. 101 Abs. 1 AEUV, falsch ausgelegt, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen und die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Zuwiderhandlung widersprüchlich begründet. Die Zusammenkunft vom 27. Februar 1996 gehöre nicht zu der Zuwiderhandlung und könne keinesfalls der Anfang einer Reihe von Zusammenkünften sein, die ein wettbewerbswidriges Ziel verfolgt hätten. Soweit das Gericht angenommen habe, dass schon dadurch, dass die Zusammenkunft vom 27. Februar 1996 „Catherijne-Zusammenkunft“ genannt worden sei, nachgewiesen werde, dass die Zusammenkunft ein wettbewerbswidriges Ziel gehabt habe, widerspreche dies der angefochtenen Entscheidung, und überschreite das Gericht die Grenzen seiner Befugnisse. Die Methode, die das Gericht zur Feststellung einer Reihe von Zusammenkünften mit wettbewerbswidrigem Ziel herangezogen habe, könne nicht für die Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Zuwiderhandlung verwendet werden. Weiter habe das Gericht einen Begründungsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass eine einzige Erklärung der InBev ausreichen könne, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung nachzuweisen.

Zweitens habe das Gericht den Gleichheitsgrundsatz falsch ausgelegt und angewandt (und eine unzureichende Begründung abgegeben), indem es festgestellt habe, dass die angefochtene Entscheidung nicht mit früheren Sachen in diesem Bereich, insbesondere der Entscheidung der Kommission in der Sache 2003/569 (²)– Interbrew und Alken-Maes, verglichen werden könne. Im Übrigen habe es keine objektive Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der betreffenden Unternehmen in diesen Sachen gegeben.